

Allgemeinverfügung
der obersten Finanzbehörden der Länder
vom 3. November 2014

Aufgrund

- des § 367 Abs. 2b und des § 172 Abs. 3 der Abgabenordnung,
- des Beschlusses der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Mai 2014 - 2 BvR 2454/12 - und
- der Urteile des Bundesfinanzhofs vom 9. Februar 2012 - III R 67/09 - (BStBl II S. 567), vom 5. Juli 2012 - III R 80/09 - (BStBl II S. 816) und vom 14. November 2013 - III R 18/13 - (BStBl 2014 II S. 383)

ergeht folgende Allgemeinverfügung:

Am 3. November 2014 anhängige und zulässige Einsprüche gegen Festsetzungen der Einkommensteuer sowie gegen gesonderte (und ggf. einheitliche) Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen für die Veranlagungs- bzw. Feststellungszeiträume 2006 bis 2011 werden hiermit zurückgewiesen, soweit mit den Einsprüchen geltend gemacht wird, die begrenzte Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten (Veranlagungs- und Feststellungszeiträume 2006 bis 2008: § 4f, § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 1 Nr. 5 und 8 EStG; Veranlagungs- und Feststellungszeiträume 2009 bis 2011: § 9 Abs. 5, § 9c EStG) verstoße gegen das Grundgesetz.

Entsprechendes gilt für am 3. November 2014 anhängige, außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens gestellte und zulässige Anträge auf Aufhebung oder Änderung einer Einkommensteuerfestsetzung oder einer gesonderten (und ggf. einheitlichen) Feststellung von Besteuerungsgrundlagen für die Veranlagungs- bzw. Feststellungszeiträume 2006 bis 2011.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können die von ihr betroffenen Steuerpflichtigen Klage erheben. Ein Einspruch ist insoweit ausgeschlossen.

Die Klage ist bei dem Finanzgericht zu erheben, in dessen Bezirk sich das Finanzamt befindet, das den von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Verwaltungsakt erlassen hat. Sie ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Finanzgerichts zu erklären und gegen das zuständige Finanzamt zu richten.

Die Frist für die Erhebung der Klage beträgt ein Jahr. Sie beginnt am Tag nach der Herausgabe des Bundessteuerblattes, in dem diese Allgemeinverfügung veröffentlicht wird. Die Frist für die Erhebung der Klage gilt als gewahrt, wenn die Klage innerhalb der Frist bei dem zuständigen Finanzamt angebracht oder zur Niederschrift gegeben wird.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten, den Gegenstand des Klagebegehrens, den mit der Klage angegriffenen Verwaltungsakt und diese Allgemeinverfügung bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Die Klageschrift soll in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden. Ihr sollen die Urschrift oder eine Abschrift des angefochtenen Verwaltungsakts und eine Abschrift dieser Allgemeinverfügung beigelegt werden.

**Ministerium für Finanzen und Wirtschaft
Baden-Württemberg**

3-S033.8/35

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen, für Landesentwicklung
und Heimat**

37-S 0338-1/2

**Senatsverwaltung für Finanzen
Berlin**

III E - S 0625-1/2011-2

**Ministerium der Finanzen
des Landes Brandenburg**

33 - S 0625 - 2014#003

**Die Senatorin für Finanzen der
Freien Hansestadt Bremen**

S 0625 - 1/2014-1/2014 - 13-2

**Finanzbehörde der Freien
und Hansestadt Hamburg**

S 0338 - 2012/012 - 51

**Hessisches Ministerium
der Finanzen**

S 0338 A - 012 - II 11

**Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern**

IV-S 0625-00000-2011/002-002

**Niedersächsisches
Finanzministerium**

S 0338 - 10/17 - 33 11

**Finanzministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen**

S 0623 - 20 - V A 2

**Ministerium der Finanzen
des Landes Rheinland-Pfalz**

S 0625 A - 10-002 - 446

**Saarland
Ministerium für Finanzen und Europa**

B/1 - S 0625-1#007, 2014/98845

**Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen**

31-S 0625/11/15-2014/51942

**Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt**

44 - S 0625 - 5

**Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein**

S 0338 - 044

Thüringer Finanzministerium

S 0338 A - 44 - 23.1